

## Rundschreiben 1025/2022

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0032 2 740 16 - 33  
Fax: 0032 2 740 16 - 31

E-Mail: Michael.Schmitz  
@landkreistag.de

AZ: II/26

Datum: 22.12.2022

Sekretariat: Stefanie Langer

### **Europäischer Energieministerrat einigt sich auf Notfallverordnung zum Ausbau erneuerbarer Energien**

Bezugsrundschreiben Nr. 732/2021 vom 19.7.2021

#### **Zusammenfassung**

**Der Europäische Rat der Energieminister hat sich auf eine Notfallverordnung zum Ausbau erneuerbarer Energien geeinigt. Für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse angenommen. Die Genehmigungsverfahren sollen deutlich u. a. auch durch Genehmigungsfiktionen verkürzt werden. Für eine Reihe von Umweltauflagen soll eine vereinfachte Prüfung genügen, teilweise ist keine Prüfung mehr notwendig. Die Verordnung tritt im Januar in Kraft, sie entfaltet unmittelbare Wirkung. Die Landesverbände werden gebeten, bis zum 12.2.2023 diesbezügliche Hinweise zu übermitteln.**

Am 19.12.2022 haben sich die Energieminister der EU-Mitgliedstaaten auf eine Notfallverordnung zum Ausbau erneuerbarer Energien (**Anlage**) geeinigt. Die Staats- und Regierungschefs hatten im Oktober die Kommission aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Erneuerbarer Energien vorzulegen. Dieser Forderung ist die Kommission Mitte November nachgekommen. Der Deutsche Landkreistag war in die Beratungen nicht einbezogen, im gewählten Verfahren wurde auch das Europäische Parlament nicht konsultiert. Durch die Vorgaben sollen insbesondere die Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten deutlich verkürzt werden. Die Verordnung wird im Januar in Kraft treten, sie entfaltet unmittelbare Wirkung. Der Rat hat am gleichen Tag beschlossen, entsprechend verkürzte Genehmigungsfristen auch in der aktuell zwischen den europäischen Institutionen verhandelten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (vgl. das Bezugsrundschreiben 732/2021) vorzusehen.

Die vorliegende Verordnung erfasst in ihrem Anwendungsbereich alle behördlichen Stufen und alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (vgl. Art. 2). Durch Art. 3 Notfallverordnung wird ein überwiegendes öffentliches Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 lit c) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und des Art. 9 Abs. 1 lit a) der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) begründet. Bei einer Abwägung rechtlicher Interessen wird damit im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen

und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Dadurch können für solche Projekte in Bezug auf eine Reihe von Umweltauflagen, die in den genannten Richtlinien enthalten sind, vereinfachte Prüfungen erfolgen. Die Mitgliedstaaten können diesen Grundsatz auf einzelne Technologien oder bestimmte Gebiete beschränken.

Art. 4 Abs. 1 Notfallverordnung schreibt vor, dass Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen und von Energiespeichereinrichtungen am selben Standort nicht länger als drei Monate dauern dürfen. Abweichend von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie) werden diese Projekte vom Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung befreit. Für Kleinanlagen mit einer Kapazität von höchstens 50 kW gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort übermittelt haben (Art. 4 Abs. 3 Notfallverordnung). Genehmigungen bei Repowering von Erneuerbaren-Anlagen und Netzen müssen (einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung) binnen sechs Monaten abgeschlossen sein (vgl. Art. 5 Notfallverordnung).

Gem. Art. 6 Notfallverordnung dürfen die Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW nicht länger als einen Monat dauern, für Erdwärmepumpen nicht länger als drei Monate. In Ausnahmefällen (u.a. Schutz von historischem oder kulturellem Erbe sowie öffentlicher Sicherheit) können Gebiete von diesen Vorgaben ausgenommen werden.

## **Bewertung**

Die beschlossene Notfallverordnung dürfte weitreichende und unmittelbare Auswirkungen auf die baurechtlichen Genehmigungsverfahren haben. Aus diesem Grund ist es unverständlich, dass eine Unterrichtung/Anhörung der kommunalen Spitzenverbände unterblieben ist. Die Bundesregierung, und insbesondere der im Bundeswirtschaftsministerium zuständige Staatssekretär Sven Giegold, haben auf EU-Ebene dargelegt, dass die Verordnung auf ihren Vorschlägen beruhe. Verschiedene Umweltverbände, darunter u.a. auch der NABU, haben das gewählte legislative „Schnellverfahren“ und die Einschränkungen beim Umweltschutz deutlich kritisiert. Obwohl der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien durchaus begrüßt wird, muss doch auch festgestellt werden, dass nicht abgesehen werden kann, ob die sehr kurzen Fristen auf kommunaler Ebene überhaupt umsetzbar sind. Die Landesverbände werden gebeten, **Hinweise zur praktischen Umsetzbarkeit der Vorgaben bis zum 12.2.2023** an michael.schmitz@landkreistag.de, die dann noch in die Trilogverhandlungen zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie eingebracht werden könnten.

Im Auftrag

Schmitz

Anlage